

## Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen

Seit dem 1. Mai 2014 gilt in Deutschland eine neue Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV), die sogenannte EnEV 2014. Sie beinhaltet in § 10 eine Austauschpflicht für viele 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen.

### Welche Öl- und Gasheizungen sind auszutauschen?

- Betroffen sind nur Anlagen,
  - die **mindestens 30 Jahre alt** sind,
  - die **Konstanttemperaturkessel** sind
  - und eine **Nennleistung von 4-400 kW** haben.

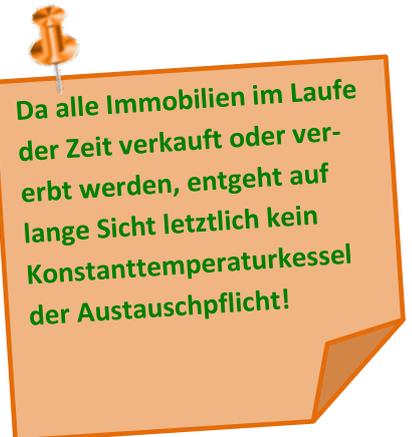
<b>Einbau vor 1985:</b>	Austausch bis zum 1. Januar 2015	<b>Einbau ab dem 1. Januar 1985:</b>	Austausch jeweils nach Ablauf des 30. Betriebs- jahrs
-------------------------	-------------------------------------	--	---

- **Ausgenommen sind Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, die ihr Haus am 1. Februar 2002 selbst bewohnt haben**, sofern das Gebäude nicht mehr als zwei Wohnungen hat.
  - D. h. die Austauschpflicht gilt zunächst v. a. für **vermietete und Gewerbeimmobilien**.
  - Betroffen sind aber auch selbstnutzende Eigentümer,
    - wenn das Haus mehr als 2 Wohnungen hat
    - oder wenn sie ihre Immobilie nach dem 1. Februar 2002 erworben oder geerbt haben.
  - Frist für den Austausch nach dem Eigentumsübergang:  
2 Jahre.
- **Eine Ausnahme gilt auch, wenn der Kesseltausch unwirtschaftlich ist.**
  - Das könnte z. B. der Fall sein, wenn das Gebäude im Winter nur zeitweise genutzt oder innerhalb der nächsten Jahre abgerissen wird.

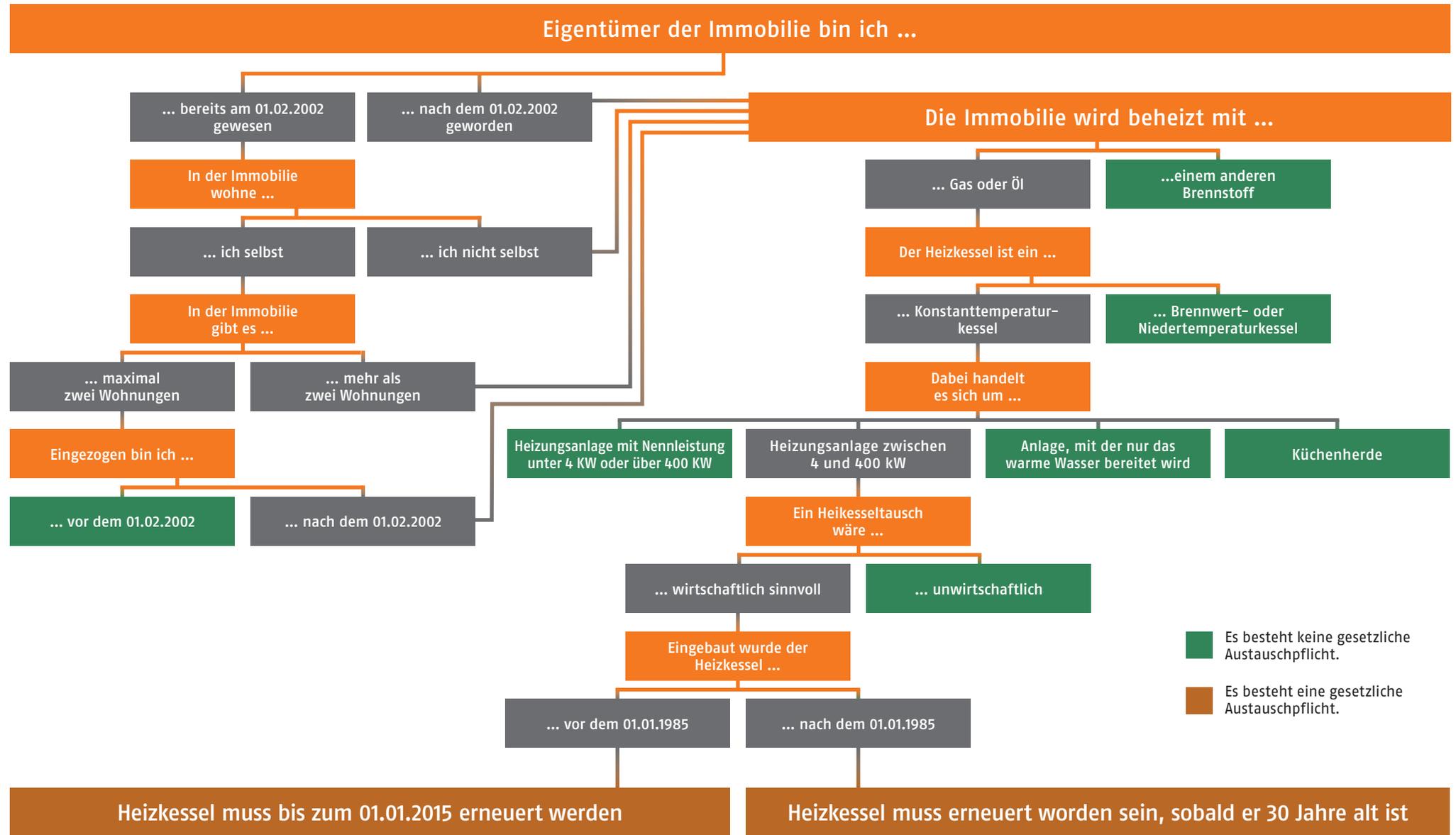
- **Insgesamt sind ca. 2,15 Mio. Konstanttemperaturkessel auszutauschen (Stand 2015).**

Das sind immerhin etwa 11 Prozent des Bestands an Öl- und Gasheizungen.

Im Flussdiagramm auf der nächsten Seite sind diese Kriterien zu einer Entscheidungshilfe aufbereitet, mit der Heizungsbesitzer ermitteln können, ob sie von der Austauschpflicht betroffen sind oder nicht.



# Welche Hauseigentümer betrifft die EnEV-Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen?



- Es besteht keine gesetzliche Austauschpflicht.**
- Es besteht eine gesetzliche Austauschpflicht.**

Sofern Sie erst nach dem 31.12.2012 Eigentümer der Immobilie geworden sind, müssen Sie den fälligen Kesseltausch nicht sofort, sondern innerhalb von 2 Jahren nach dem Eigentumsübergang vornehmen.